

Hygieneplan-Corona des Megina-Gymnasiums

10. überarbeitete Fassung, gültig ab 30. August 2021. Stand: 26. August 2021

GLIEDERUNG

- I. Vorbemerkung/Geltungsbereich
- II. Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
- III. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen
 1. Mindestabstand und Gruppengrößen
 2. Persönliche Hygiene
 3. Maskenpflicht
 4. Infektionsschutz im Fachunterricht
 5. Raumhygiene
 6. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen
 7. Personen mit besonderen Risiken
 8. Pausenverkauf – Mensabetrieb – EU-Schulprogramm
 9. Dokumentation und Nachverfolgung
 10. Verantwortlichkeit der Schulleitung
 11. Erste Hilfe
- IV. Unterricht unter Pandemiebedingungen

I. VORBEMERKUNG UND GELTUNGSBEREICH

Das Megina-Gymnasium Mayen verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Alle Lehrpersonen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Dazu kontrollieren die Lehrpersonen die Umsetzung und setzen gegebenenfalls entsprechende Ordnungsmaßnahmen durch.

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule im Sinne von §95 ÜSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. §96 Abs. 1 ÜSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 98 Abs. 4 und §99 Abs. 8 ÜSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch den Schulleiter ausgesprochen werden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal/ Schülerschaft/ Erziehungsberechtigte unterrichtet:

- die Lehrpersonen in einer Dienstbesprechung am 14.08.2020,
- die Schülerinnen und Schüler in der ersten Stunde durch ihre Klassen- oder Stammkursleitung am anhand der ihnen von der Schulleitung zur Verfügung gestellten Checkliste. Die Durchführung der Belehrung über die Hygieneregeln wird im Klassenbuch oder im Kursheft vermerkt.
- Hausmeister, Sekretärinnen und Reinigungskräfte durch die Schulleitung,
- die Erziehungsberechtigten durch eine Information auf der Homepage.

II. TESTUNG ZUM NACHWEIS DES CORONAVIRUS SARS-CoV-2

Soweit aus Gründen des Infektionsschutzes in der Schule Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind oder angeboten werden, wird auf das gesonderte Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ verwiesen.

III. INFEKTIONSSCHUTZ- UND HYGIENEMAßNAHMEN

Die bestehenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen müssen angesichts der epidemiologischen Situation und im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch weiterhin eingehalten werden. Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

1. Mindestabstand und Gruppengrößen

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist oder zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren.

2. Persönliche Hygiene

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Husten- und Niesetikette beachten.
- Gründliches Händewaschen nach den einschlägigen Regeln.²
- Händedesinfektion insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (Warteschlangen vermeiden). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist einzuüben und altersabhängig zu beaufsichtigen. Die Benutzungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

3. Maskenpflicht

Wenn eine Warnstufe erreicht wird, sind in den Schulgebäuden grundsätzlich Masken zu tragen.

- a. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 1 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude,

bis der Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro erreicht ist. Während des Unterrichts am Platz und im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

b. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 2 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht zusätzlich auch am Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro. Im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

c. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 3 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht zusätzlich für alle Personen in Grund- und Förderschulen auch am Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro. Im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

	gesamtes Schulgebäude	am Platz im Klassenzimmer	im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht

Die Schulen werden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die für sie geltende Warnstufe informiert. Hierzu stellt die ADD auf ihrer Homepage unter <https://add.rlp.de/de/corona-schulen/> eine Übersicht der Warnstufe je Kreis bzw. kreisfreier Stadt zur Verfügung.

3.1. Ausnahmen von der Maskenpflicht

Unabhängig von der Warnstufe gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- bei Prüfungen und Kursarbeiten
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.

3.2. Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Darüber hinaus kann eine Maskenpause eingelegt werden:

- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

3.3. Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich. Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer Maske entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit. Ohne Maske sind der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich; dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen.

4. Infektionsschutz im Fachunterricht

- naturwissenschaftlich-technischer/fachpraktischer Unterricht:

Gilt keine Maskenpflicht im Unterricht, kann der naturwissenschaftlich-technische/fachpraktische Unterricht regulär durchgeführt werden. Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, muss beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten. Sportunterricht:

- Sportunterricht

Warnstufenkonzept für den Schulsport- und Schwimmunterricht in Rheinland-Pfalz

(Anlage 1 zum 11. Hygieneplan) Stand: 07.09.2021

Warnstufe 1

Schule	Maskenpflicht. Diese entfällt am Platz und im Freien.
Für den Sportunterricht im Freien gilt:	Im Freien kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.
Für den Sportunterricht im Innenbereich gilt:	Im Innenbereich kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.
Für den Schwimmunterricht im Freien und im Innenbereich gilt:	<p>Schwimmunterricht findet in Absprache mit dem Badbetreiber statt. Wenn Schwimmunterricht gleichzeitig mit öffentlichem Badebetrieb stattfindet, kann er nur nach dem Hygienekonzept für den öffentlichen Badebetrieb bzw. dem lokal gültigen Hygienekonzept des Badbetreibers durchgeführt werden.</p> <p>Findet Schwimmunterricht ohne gleichzeitigen öffentlichen Badebetrieb statt, dann ist nach dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig nach der Vorgabe des Badbetreibers zu verfahren.</p> <p>Schwimmunterricht in schuleigenen Bädern folgt dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig dem Hygienekonzept des Trägers.</p>

Warnstufe 2

Schule

Grundschulen / Förderschulen: Maskenpflicht. Diese entfällt am Platz und im Freien.

Schulen der Sekundarstufen I und II (außer Förderschulen): Maskenpflicht. Diese entfällt im Freien. Es sind Maskenpausen vorzusehen.

Für den Sportunterricht im Freien gilt:

Für alle Schularten:

Im Freien kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.

Für den Sportunterricht im Innenbereich gilt:

Für Grund- und Förderschulen:

Im Innenbereich kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.

Für Schulen der Sekundarstufen I und II (außer Förderschulen):

Im Innenbereich können lediglich niedrigschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand durchgeführt werden. Ausnahme: Innerhalb der Klasse werden feste Gruppen (maximal 10 Schülerinnen und Schüler) gebildet. In diesen Kleingruppen ist regulärer Sportunterricht ohne Maske und Abstand möglich. Voraussetzung für die Ausnahme: Ein infektionsschutzgerechter Luftaustausch über regelmäßiges Lüften muss möglich sein. Sofern keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist, muss der Luftaustausch über Stoß- und/oder Querlüftung erfolgen.

Für den Schwimmunterricht im Freien und im Innenbereich gilt:

Schwimmunterricht findet in Absprache mit dem Badbetreiber statt. Wenn Schwimmunterricht gleichzeitig mit öffentlichem Badebetrieb stattfindet, kann er nur nach dem Hygienekonzept für den öffentlichen Badebetrieb bzw. dem lokal gültigen Hygienekonzept des Badbetreibers durchgeführt werden.

Findet Schwimmunterricht ohne gleichzeitigen öffentlichen Badebetrieb

statt, dann ist nach dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig nach der Vorgabe des Badbetreibers zu verfahren. Schwimmunterricht in schuleigenen Bädern folgt dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig dem Hygienekonzept des Trägers.

Warnstufe 3

Schule

Für alle Schularten:

Maskenpflicht. Diese entfällt im Freien.

Es sind Maskenpausen vorzusehen.

Für den Sportunterricht im Freien gilt:

Für alle Schularten:

Im Freien kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.

Für den Sportunterricht im Innenbereich gilt:

Für alle Schularten:

Im Innenbereich können lediglich niedrighwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand durchgeführt werden.

Für den Schwimmunterricht im Freien und im Innenbereich gilt:

Schwimmunterricht findet in Absprache mit dem Badbetreiber statt. Wenn Schwimmunterricht gleichzeitig mit öffentlichem Badebetrieb stattfindet, kann er nur nach dem Hygienekonzept für den öffentlichen Badebetrieb bzw. dem lokal gültigen Hygienekonzept des Badbetreibers durchgeführt werden.

Findet Schwimmunterricht ohne gleichzeitigen öffentlichen Badebetrieb statt, dann ist nach dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig nach der Vorgabe des Badbetreibers zu verfahren. Schwimmunterricht in schuleigenen Bädern folgt dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig dem Hygienekonzept des Trägers.

- Musikunterricht:

Warnstufenkonzept für das musikpraktische Arbeiten an Schulen in Rheinland-Pfalz

(Anlage 2 zum 11. Hygieneplan) Stand: 07.09.2021

Warnstufe 1

Schule	Maskenpflicht. Diese entfällt am Platz und im Freien.
Musikpraktisches Arbeiten (außen)	Im Freien kann regulär ohne Maske und ohne Abstand musikpraktisch mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten sowie Blasinstrumenten gearbeitet und gesungen werden, wenn die Witterung es zulässt.
Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten (innen)	Im Innenbereich kann musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten regulär ohne Maske und ohne Abstand durchgeführt werden.
Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten (innen)	Im Innenbereich kann das musikpraktische Arbeiten mit Blasinstrumenten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen ohne Maske durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Große und hohe Räume mit sehr guter Belüftungsmöglichkeit sind zu nutzen. • Mindestens alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften (s. 11. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz). • Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gewaschen werden. • Ein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern ist zu unterlassen. • Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen. • Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten sind zu unterlassen. • Lippenübungen, Buzzering etc. bei Blechbläsern sind zu unterlassen. • Spezielle Atemübungen sind zu unterlassen.

- Das Durchpusten oder Durchblasen ist lediglich einzeln und im Freien vorzunehmen.
- Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.

Warnstufe 2

Schule

Grundschulen / Förderschulen: Maskenpflicht. Diese entfällt am Platz und im Freien.

Schulen der Sekundarstufen I und II (außer Förderschulen): Maskenpflicht. Diese entfällt im Freien. Es sind Maskenpausen vorzusehen.

Musikpraktisches Arbeiten (außen)

Keine Änderung zu Warnstufe 1

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten (innen)

Im Innenbereich kann musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten ohne Abstand durchgeführt werden.

In Sek I und Sek II wird am Platz Maske getragen.

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten (innen)

Zusatz zu Warnstufe 1:

Im Innenbereich kann das musikpraktische Arbeiten mit Blasinstrumenten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen ohne Maske durchgeführt werden:

- In Sek I und Sek II soll die Maske nur punktuell abgenommen werden, sofern dies für die Ausübung der Aktivität notwendig ist.
- Ein großer Abstand ist zwischen den Musizierenden und zur Lehrkraft einzuhalten.
- Es werden feste Gruppen (maximal 10 Personen) gebildet.

Diese Aktivität muss, um in Sek I und Sek II ausgeführt werden zu dürfen, ein wesentlicher Bestandteil des Musikunterrichts sein (z. B. Bläserklasse).

Singen (innen)

Zusatz zu Warnstufe 1 für Sek I und Sek II:

Im Innenbereich kann das Singen unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen ohne Maske durchgeführt werden:

- Die Maske soll nur punktuell abgenommen werden, sofern dies für die Ausübung der Aktivität notwendig ist. Insbesondere soll Berücksichtigung finden, dass beim Singen insgesamt überdurchschnittlich viel verbrauchte Atemluft freigesetzt wird; dabei entstehen Aerosole sowie Tröpfchen. Durch Dauer und Intensität des Singens erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Maske durchfeuchtet und ihre Schutzfunktion abnimmt.
- Ein großer Abstand ist zwischen den Musizierenden und zur Lehrkraft einzuhalten.
- Es werden feste Gruppen (maximal 10 Personen) gebildet.

Diese Aktivität muss, um in Sek I und Sek II ausgeführt werden zu dürfen, ein wesentlicher Bestandteil des Musikunterrichts sein (z. B. Gesangsklasse).



Warnstufe 3

Schule

Für alle Schularten:

Maskenpflicht. Diese entfällt im Freien.

Es sind Maskenpausen vorzusehen.

Musikpraktisches Arbeiten (**außen**)

Keine Änderung zu Warnstufe 1

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten (**innen**)

Im Innenbereich kann musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten ohne Abstand durchgeführt werden. Es besteht Maskenpflicht.

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten (**innen**)

Im Innenbereich ist musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten mit Maske nicht sinnvoll durchführbar.

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten ohne Maske ist ausschließlich im Einzelunterricht und in Ensembles bis zu 5 Personen erlaubt. Dabei ist ein großer Abstand zwischen den im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Darüber hinaus gelten die in Warnstufe 1 und 2 genannten Regeln.

Singen (**innen**)

Im Innenbereich ist Singen mit Maske zwar grundsätzlich möglich, aber als musikpraktisches Arbeiten nicht sinnvoll durchführbar. Beim Singen wird insgesamt überdurchschnittlich viel verbrauchte Atemluft freigesetzt; dabei entstehen Aerosole sowie Tröpfchen. Durch Dauer und Intensität des Singens erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Maske durchfeuchtet und ihre Schutzfunktion abnimmt.

Singen ohne Maske ist ausschließlich im Einzelunterricht und in Ensembles bis zu 5 Personen erlaubt. Dabei ist ein großer Abstand zwischen den im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Darüber hinaus gelten die in Warnstufe 1 und 2 genannten Regeln.

Für den musiktheoretischen Unterricht in Innenräumen gelten die gleichen Regelungen wie für den Unterricht in anderen Fächern.



5. Raumhygiene

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume, z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariat oder Versammlungsräume u.a.

5.1. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

5.2. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Darüber hinaus gilt:

Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit abnimmt, steht die Reinigung von Oberflächen in der Schule im Vordergrund. Dies gilt



auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstern), Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- Computermäuse und Tastaturen

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

5.3. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt; diese werden regelmäßig aufgefüllt. Eine Kontrolle erfolgt im Zuge der täglichen Reinigung von den Reinigungskräften. Sollte es im laufenden Schulbetrieb zum Fehlen von Seife oder Handtüchern kommen, wird das der Aufsicht bzw. dem Hausmeister gemeldet.
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- Es findet mindestens eine tägliche Reinigung des Sanitärbereichs statt. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall) oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

6.1. Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden.



Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das Testergebnis negativ, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.

Ist das Testergebnis positiv, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten.

Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler.

6.2. Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schule/einer Klasse/einem Kurs entscheidet das zuständige Gesundheitsamt auf der Basis der „Absonderungsverordnung“ über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risikobewertung der konkreten Situation in der Schule.

7. Personen mit besonderen Risiken

7.1. Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie die durch die Inanspruchnahme der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

7.1.1. Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage. Über eine Befreiung vom Präsenzunterricht im eng begrenzten Ausnahmefall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrer*innen-Gesundheit. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

7.1.2. Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.



Kann der Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern oder zwischen den Schülerinnen und Schülern aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht eingehalten werden, ist ein Einsatz im Präsenzunterricht nicht möglich.

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

7.2. Schülerinnen und Schüler

7.2.1. Schülerinnen und Schüler mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern kann nur im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht oder ob eine COVID-19-Impfung in Anspruch genommen werden kann.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares



Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

7.2.2. Schwangere Schülerinnen

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen unter 7.1.2. Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

7.3. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen kann ausschließlich in eng begrenzten Ausnahmefällen und zeitlich befristet in Betracht kommen. Vorrangig obliegt es dem betroffenen Angehörigen oder der Angehörigen, den eigenen Schutz möglichst durch Inanspruchnahme einer Corona-Schutzimpfung und durch eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sicherzustellen. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht. Alternativ ist auch eine Impfung der Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen zu prüfen.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung sowie die medizinischen Gründe ergeben, aus denen ein Impfschutz nicht erworben werden kann.

Die Befreiung ist entsprechend der Regelung in 7.2.1. zu dokumentieren. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

8. Pausenverkauf

Pausenverkauf ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Gilt keine Maskenpflicht im Unterricht, muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Klassen bzw. Kurse eingehalten wird. Schülerinnen und Schüler aus einer Klasse bzw. einem Kurs können ohne Maske und Abstand am Tisch sitzen. Grundsätzlich ist aber immer der maximal mögliche Abstand einzuhalten. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt.

Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht, gilt für alle Essensgäste der Mindestabstand auch am Tisch. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt.



9. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern, hierzu gehören auch Sitzpläne,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule tätigen Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte).

Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person. Die Kontaktdaten sind so zu erfassen, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können oder darauf Zugriff haben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem Monat sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

10. Verantwortlichkeiten der Schulleitung

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

10.1. Meldepflicht bei COVID-19

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.¹³

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über



Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.

10.2. Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person (Herr Merkler) und ein Hygiene-Team (Herr Sexauer, Herr Feige, Herr Jüngermann, Herr Merkler).

10.3. Kommunikation

Die mit Infektionsfällen an Schulen verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schulelternbeirat, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen.

11. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollten FFP2-Masken getragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die den Schulen zur Verfügung gestellten FFP2-Masken auch für die Erste Hilfe verfügbar sind. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden.

IV. UNTERRICHTSBETRIEB UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN

Wenn es die Infektionslage gestattet, findet Unterricht im Regelbetrieb statt. Abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen ergeben sich ggf. Abweichungen; dabei erfolgt die Unterrichtsorganisation der gesamten Schule oder Teile der Schule:

- im Regelbetrieb ohne Abstandsgebot:
Es findet Präsenzunterricht im regulären Klassenverband und in den regulären Lerngruppen ohne Abstandsgebot unter strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahme des Hygieneplan-Corona statt.
- im eingeschränkten Regelbetrieb mit Abstandsgebot:
Präsenzunterricht kann nur unter Einhaltung des Abstandgebotes (Mindestabstand 1,5 m auch im Unterrichtsraum) stattfinden. Ein Wechsel zwischen



Präsenzunterricht und häuslichen Lern- bzw. Unterrichtsphasen wird immer dann erforderlich, wenn das Abstandsgebot in der Klasse nicht eingehalten werden kann.

- im Fernunterricht (temporäre Schulschließung):
Der Präsenzunterricht wird für einen Teil der Schule (Kurs/Klasse/Klassenstufe oder Jahrgangsstufe) oder die gesamte Schule untersagt. Der Unterricht muss für die betroffene Klasse/den betroffenen Kurs, die Klassenstufe oder die gesamte Schule ausschließlich als Fernunterricht erfolgen.